

Antrag

des Abg. Ulli Hockenberger u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Form der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts (Bewertung des Grundbesitzes) im Rahmen der Grundsteuer- reform

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Aufgaben und Verpflichtungen auf die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in Baden-Württemberg bei der praktischen Umsetzung der Landesgrundsteuer zu welchem Zeitpunkt zukommen bzw. diesen obliegen;
2. was die Voraussetzungen und Erfordernisse sind, um die entsprechenden Erklärungen abgeben zu können;
3. welche Möglichkeiten es für steuerpflichtige Personen gibt, die keinen Zugang zum Internet bzw. keine geeignete Hardware haben und die deshalb kein elektronisches Benutzerkonto anlegen können, die erforderlichen Erklärungen abzugeben;
4. welche Tatsachen und Umstände die jeweils zuständigen Finanzämter des Landes als begründete Härtefälle zur Möglichkeit einer Feststellungserklärung in Papierform anerkennen werden;
5. wie steuerpflichtige Personen, die eine Feststellungserklärung in Papierform abgeben wollen, an den entsprechenden Papiervordruck kommen werden.

13.4.2022

Hockenberger, Wald, Mack, Dr. Reinhart, Dr. Schütte, Schweizer CDU

Begründung

In der Beilage zu den Grundsteuerbescheiden der Gemeinden finden sich Hinweise zur Grundsteuerreform u. a. zu einer Steuererklärung durch die Grundstückseigentümer. In den Hinweisen findet sich auch der Satz „die Steuererklärung ist elektronisch abzugeben“. Die Umsetzung der Grundsteuerreform ist deshalb für zahlreiche, insbesondere ältere Menschen mit ungewohnten Hürden verbunden. Sie sind oft nicht in der Lage sich „digital“ zu erklären. Zur Akzeptanz des Feststellungsverfahrens ist es jedoch nötig, möglichst viele Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in der praktischen Durchführung mitzunehmen und keine vermeidbaren Hürden zu errichten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Mai 2022 Nr. FM3-S 3000-4/4 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Aufgaben und Verpflichtungen auf die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in Baden-Württemberg bei der praktischen Umsetzung der Landesgrundsteuer zu welchem Zeitpunkt zukommen bzw. diesen obliegen;*
- 2. was die Voraussetzungen und Erfordernisse sind, um die entsprechenden Erklärungen abgeben zu können;*

Zu 1. und 2.:

Die Bürgerinnen und Bürger mit Grundbesitz in Baden-Württemberg müssen im Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis einschließlich 31. Oktober 2022 eine Feststellungserklärung für die Hauptfeststellung zum 1. Januar 2022 abgeben. Dies muss grundsätzlich elektronisch erfolgen, mit Ausnahme der Härtefälle (siehe Antwort zu Frage 4 und 5). Hierfür steht den Bürgerinnen und Bürger mit ELSTER eine kostenlose Möglichkeit zur Verfügung. Sollte ein Zugang nicht ohnehin schon bestehen, kann dieser bereits jetzt beantragt werden.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird zudem im weiteren Verlauf ein Schreiben zugesandt, in dem zahlreiche Informationen zur Grundsteuerreform allgemein, aber auch Daten zum jeweiligen Grundbesitz enthalten sind. Daneben kann auf weitere Daten (insbesondere die Bodenrichtwerte) ab Juli über die Seite www.grundsteuer-bw.de zugegriffen werden. Gerade für das Grundvermögen (Grundsteuer B) und damit dem größten Teil des Grundbesitzes in Baden-Württemberg ist es dadurch möglich, dass die Bürgerinnen und Bürger ohne weitere externe Hilfe die Feststellungserklärung einfach, sicher und schnell abgeben können.

Abgesehen von der Abgabe der Feststellungserklärung müssen die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich nichts weiter veranlassen. Die Erklärung wird von der Finanzverwaltung bearbeitet und der Grundbesitz bewertet. Das Ergebnis der Bewertung sowie der daraus resultierende Messbescheid werden den Bürgerinnen und Bürgern im Anschluss bekanntgegeben. Die Gemeinden werden 2024 die neuen Hebesätze für die Grundsteuer berechnen und beschließen sowie daraufhin die eigentlichen Grundsteuerbescheide versenden. Die Bürgerinnen und Bürger müssen die neue Grundsteuer nach dem Landesgrundsteuergesetz ab 2025 entrichten.

3. *welche Möglichkeiten es für steuerpflichtige Personen gibt, die keinen Zugang zum Internet bzw. keine geeignete Hardware haben und die deshalb kein elektronisches Benutzerkonto anlegen können, die erforderlichen Erklärungen abzugeben;*

Zu 3.:

Grundsätzlich steht es jeder steuerpflichtigen Person frei, sich an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater bzw. an eine der in § 3 Steuerberatungsgesetz genannten Personengruppen zu wenden.

Darüber hinaus dürfen beispielsweise auch Haus- und Grundbesitzervereine (§ 4 Nr. 7 Steuerberatungsgesetz) sowie Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung (z. B. Kinder und Enkel) bei der Erstellung der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts unterstützen. Voraussetzung für eine zulässige steuerliche Hilfeleistung durch Angehörige ist allerdings, dass diese unentgeltlich erfolgt.

Diese zur steuerlichen Hilfeleistung befugten Personengruppen dürfen somit die Feststellungserklärungen für steuerpflichtige Personen, die keinen Zugang zum Internet haben bzw. über keine geeignete Hardware verfügen, an die Finanzverwaltung übermitteln.

Daneben besteht auch die Möglichkeit der Übermittlung steuerlicher Daten an die Finanzverwaltung im Auftrag der steuerpflichtigen Person durch Dritte, ohne eine begleitende steuerliche Beratung. Die hiernach erforderlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 87d Abgabenordnung. Der Auftragnehmer, der die Daten an die Finanzverwaltung übermittelt, muss hierbei die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten beachten.

In begründeten Ausnahmefällen besteht schließlich die Möglichkeit, die Feststellungserklärung in Papierform abzugeben. Insoweit wird auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

4. *welche Tatsachen und Umstände die jeweils zuständigen Finanzämter des Landes als begründete Härtefälle zur Möglichkeit einer Feststellungserklärung in Papierform anerkennen werden;*

5. *wie steuerpflichtige Personen, die eine Feststellungserklärung in Papierform abgeben wollen, an den entsprechenden Papiervordruck kommen werden.*

Zu 4. und 5.:

In begründeten Ausnahmefällen kann die Feststellungserklärung auch in Papierform abgegeben werden (§ 22 Absatz 6 Landesgrundsteuergesetz in Verbindung mit § 150 Absatz 8 Abgabenordnung). Dies ist der Fall, wenn die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung nicht vorliegen und die Beschaffung dieser mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist oder die betroffene Person nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage ist, ELSTER zu nutzen. Das heißt, wer seine Grundsteuererklärung nicht elektronisch abgeben kann, muss das auch nicht tun. Bei der Entscheidung zur Befreiung von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe wird eine großzügige Verwaltungspraxis gelten. Die oder der Betroffene kann ab Juli 2022 einen entsprechenden Papiervordruck beim jeweils zuständigen Finanzamt abholen.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen